

In der Gemeinde Varel werden sukzessiv eigene Gebäude saniert, um- oder neugebaut. Der energetische Standard entspricht dabei bisher nur den Mindestanforderungen der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV, gültig bis 31.10.2020) bzw. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, gültig seit 1.11.2020).

**Die Agenda-Gruppe Klimaschutz Varel beantragt bei zukünftigen Neubauten, Sanierungen und Erweiterungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden die Einhaltung folgender Kriterien:**

- **Erhöhter energetischer Standard (Wärmeschutz):** Neubauten sind in Energieeffizienzklasse A ( $\leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ ) oder besser auszuführen: z.B. als Nullenergiehaus, Passivhaus oder mind. Effizienzhausstandard 55 (Nichtwohngebäude) bzw. Effizienzhaus 40 plus (Wohngebäude). Sanierungen sind in Energieeffizienzklasse B oder besser auszuführen, mindestens soll jedoch der Standard Effizienzhaus 70 (für Nichtwohngebäude) bzw. Effizienzhaus 55 (für Wohngebäude) erreicht werden.
- **Baustoffe:** Es sind möglichst ressourcenschonende Baustoffe einzusetzen.
- **Wärmeversorgung:** Alle Gebäude sind zukünftig vorwiegend über erneuerbare Energien zu beheizen. Hierzu können beispielsweise Wärmepumpen eingesetzt werden. Die Umweltenergie kann als oberflächennahe Geothermie (über Flächenkollektoren) oder über Tiefensonden unter Freiflächen, wie Schulhöfen und Parkplätzen, gewonnen werden. Bestehende erdgasbetriebene Heizungsanlagen können, sofern sie nicht abgänglich sind, als Spitzenkessel für sehr kalte Tage weiterbetrieben werden. Langfristiges Ziel ist, ab 2035 auf den Einsatz fossiler Energieträger vollständig zu verzichten.
- **Stromerzeugung:** Die Dachflächen sollen möglichst vollflächig mit Photovoltaik belegt werden. Der gewonnene Strom soll für die Eigenversorgung der Gebäude verwendet werden. Strom, der nicht genutzt wird, soll im öffentlichen Netz zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden (Cloud). Dadurch wird die Eigenstromversorgung erhöht. Entsprechende vertragliche Regelungen sind mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu vereinbaren. Zusätzlicher Strom soll nur als zertifizierter Ökostrom (Grüner Strom Label oder OK Power) aus erneuerbaren Energien (Windenergie- und PV-Anlagen) bezogen werden.
- **Sommerlicher Wärmeschutz:** Die Einhaltung der Mindestanforderungen lt. §13 GEG ist nachzuweisen. Verbesserte Lösungen – insbesondere um eine maschinelle Kühlung zu vermeiden – sind im Planungsstadium zu prüfen.
- **Lüftungskonzept:** Bei der Sanierung bestehender Gebäude, bei denen z.B. aufgrund von Baudenkmalschutz o.ä. die oben genannten angestrebten energetischen Mindestanforderungen nicht erfüllt werden können, sind vor allem in Räumen mit besonders hohen Wärmeeinträgen, wie Büro- und Klassenräumen in Dachgeschossen, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung vorzusehen bzw. nachzurüsten. Dies gilt auch für Gebäude, die in den vergangenen Jahren bereits saniert wurden. Anforderungen des Infektionsschutzes sind künftig zu berücksichtigen (verbesserte Filterung, kein Umluftbetrieb, Verdrängungslüftung statt Mischlüftung).
- **Mobilität:** Für alle PKW-Stellplätze ist eine Infrastruktur für Ladeeinrichtungen vorzusehen. Mindestens ein Stellplatz ist mit einer Ladestation auszurüsten. Für das sichere Abstellen von Fahrrädern ist ausreichend Platz zu schaffen. Ladeeinrichtungen für E-Bikes und Pedelecs sind vorzusehen.

- **Naturnahe Gestaltung:** Fassaden und Dachflächen, die nicht für Photovoltaik genutzt werden können, sind zu begrünen. Dies wirkt der sommerlichen Überhitzung entgegen und ist - wie der Einsatz heller Baustoffe - ein Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

Großflächige Versiegelung von Flächen ist zu vermeiden. Regenwasser ist aufzufangen und z.B. für Toilettenspülung und Bewässerung der Außenflächen zu nutzen oder auf dem Gelände zu versickern. Wenn möglich, sollten bestehende Versiegelungsflächen rückgebaut werden.

Zur Förderung der Biodiversität ist eine Begrünung mit heimischen Gehölzen und Blühpflanzen sowie die Schaffung von Nisthilfen für z.B. Fledermäuse, Vögel und Insekten durchzuführen. (Verweis: Resolution des NABU Oldenburg „Kommunale Gebäude“).

- **Gebäudeautomation**

Bei Neubau und Sanierung ist eine Gebäudeautomation der höchsten Effizienzklasse („A“) entsprechend der EN 15232 zu installieren. Diese übernimmt die Steuerung und Regelung aller technischen Anlagen und sorgt für einen energieeffizienten Betrieb entsprechend der Nutzung des Gebäudes. Verbrauchszähler für Strom, Wärme, Erdgas und Wasser sind auf die Gebäudeautomation aufzuschalten, um eine Fernablesung und ein automatisiertes Energiemanagement zu ermöglichen.

Die aufgeführten Maßnahmen sind Beiträge zu folgenden Zielen für Nachhaltige Entwicklung



### **Begründung**

Ökologie- und Klimakrise gehören zu den großen Herausforderungen unserer Zeit.

Um der Klimakrise entgegen zu wirken und die globale Erwärmung auf deutlich unterhalb 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten, hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis 2030 Treibhausgasemissionen um mind. 55% und bis 2050 um 80% bis 95% im Vergleich zu 1990 zu senken. Mit den aktuell geltenden Maßnahmen sind diese Ziele nicht zu erreichen. Aus diesem Grund haben sich beispielsweise die Bundesregierung, das Land Bremen und die Stadt Oldenburg entschieden, bei Neubau und Sanierung von öffentlichen Bauten deutlich höhere energetische und ökologische Anforderungen anzusetzen.

Zum einen werden durch den Einsatz erneuerbarer Energien und den erhöhten energetischen Standard der Bauten deren Treibhausgasemissionen deutlich gesenkt, zum anderen werden diese Bauten zu Leuchtturmprojekten, die zum Nachahmen animieren.

Die Begrünung von Dachflächen und Fassaden bietet Lebensraum für Insekten und Vögel. Zudem trägt sie nicht nur zur Klimatisierung von Gebäuden, sondern auch der Umgebung bei. Dies ist vor allem in heißen Tagen ein wertvoller Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

Varel, den 03.06.2021

Dipl.-Ing. A. Ender

Dr.-Ing. Hanspeter Boos